

Abstinenz in der Psychotherapie

Johannes Schopohl

Psychotherapeutenkammer Hamburg | 25. April 2018

„Die Kur muss in Abstinenz durchgeführt werden.“

Sigmund Freud, 1915

1. Abstinenzgebot nach der Berufsordnung
2. Verbot des sexuellen Kontakts
3. Strafbarkeit des sexuellen Kontakts
4. Natur und Inhalt des Abstinenzgebots
5. „Alle meinen es gut miteinander“
6. Urlaub in Malaysia
7. Heikle Alltagssituationen

1. Abstinenzgebot nach der Berufsordnung

§ 7 Abstinenz (BO PtK Hamburg):

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Sie sollen soziale oder andere außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten gering halten und so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinträchtigen.

2. Verbot des sexuellen Kontakts

(2) Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die den Patientinnen und Patienten nahe stehen. Dies bezieht sich bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(3) Sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten sind unzulässig.

(4) Die Aussagen der Absätze 2 und 3 beziehen sich auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Therapieende.

2. Verbot des sexuellen Kontakts

§ 6 MBO-Psychotherapeuten

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben ist. ... Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

2. Verbot des sexuellen Kontakts

Ein Kuss auf den Mund ist unter den Begriff „sexuelle Kontakte“ zu Patientinnen und Patienten im Sinne der Berufsordnung zu subsumieren.

- So das Gericht (VG Gießen, Urteil vom 21.06.2010, 21 K 51/09.GI.B)

2. Verbot des sexuellen Kontakts

Der Psychotherapeut: Konfrontationstherapie!

*„Selbst wenn man unterstellt, der Beschuldigte habe tatsächlich mit dem Kussversuch ein verhaltenstherapeutisches **Konfrontationsverfahren** anwenden wollen, könnte dies den tatbestandmäßigen Verstoß ... **nicht rechtfertigen**. Das Verfahren der Konfrontation im Rahmen verhaltenstherapeutischer Techniken wird zwar ... angewendet. Allerdings wurden ... allgemein akzeptierte Standards entwickelt, ... deren Einhaltung unbedingt zu fordern ist.“*

- VG Gießen, Urteil vom 21.06.2010, 21 K 51/09.GI.B

2. Verbot des sexuellen Kontakts (auch zu Bezugspersonen)

Sachverhalt:

- Frühjahr 2001 bis 2003 sexuelle Kontakte zur Mutter eines minderjährigen Patienten, der bis Ende 2002 in Behandlung war
- November 2005 bis Herbst 2008 sexuelle Kontakte zur Mutter einer minderjährigen Patientin
- Mai 2006 bis Februar 2011 regelmäßiger, insgesamt etwa 100 Mal, Patientin zum Vollzug des Geschlechtsverkehrs in Praxis, seiner Wohnung und ihrer Wohnung veranlasst (Einstellung Verfahren wegen Verstoß gegen § 175c StGB gegen Geldauflage in Höhe von 5.000 Euro).
- Abrechnung des Aufenthalts auf der Geburtstagsfeier seiner minderjährigen Patientin

2. Verbot des sexuellen Kontakts (auch zu Bezugspersonen)

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte wegen Berufsvergehens zur Ausübung des Berufs als Psychotherapeut unwürdig ist.

➤ Berufsgericht für Heilberufe Münster, Urteil vom 04.02.2015, Az.: 17 K 840/11.T

⇒ **Entzug der Approbation**

3. Strafbarkeit des Sexuellen Kontakts

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, **unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses** vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) **Ebenso wird bestraft**, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm **zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut** ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

3. Strafbarkeit des Sexuellen Kontakts

§ 174c StGB

Auf dieser Grundlage fehlt es an einem Missbrauch im Sinne des § 174c Absatz 1 StGB (lediglich) dann, wenn der Täter im konkreten Fall **nicht** eine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses **bestehende Autoritäts- oder Vertrauensstellung gegenüber dem Opfer** zur Vornahme der sexuellen Handlung **ausgenutzt hat**. ... Der Tatrichter ...kann ... **im Regelfall davon ausgehen, dass bei sexuellen Handlungen in einem Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis dessen Missbrauch vorliegt.**

- BGH, Urteil vom 14.04.2011, Az.: 4 StR 669/10.

3. Strafbarkeit des Sexuellen Kontakts

§ 174c StGB

Entscheidend kommt es für die Beurteilung, ob ein Missbrauch vorliegt, zudem auf die konkrete Art und **Intensität** des Beratungs-, **Behandlungs-** oder **Betreuungsverhältnisses** an. **Je intensiver die Kontakte zwischen Täter und Opfer im Rahmen dieses Verhältnisses sind, desto geringere Anforderungen sind an das Vorliegen eines Missbrauchs zu stellen.**

An einem Missbrauch fehlt es deshalb, wenn – wie hier – eine bereits in ärztlicher Behandlung befindliche Patientin von **sich aus das schon vorhandene Interesse eines mit ihr privat bekannten Arztes** an ihrer Person ausnutzt, **um sich im Rahmen einer lockeren freundschaftlichen Beziehung** lediglich auf diesem Weg sonst nicht erhältliche **Medikamente verschreiben** zu lassen, ...

- BGH, Urteil vom 29.06.2016, 1 StR 24/16

3. Strafbarkeit des Sexuellen Kontakts

§ 174c StGB – Berufsordnung

Auch wer sich als Psychotherapeut von einer Patienten in eine sexuelle Beziehung hineinziehen lässt, ohne sich strafbar zu machen, macht sich einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung schuldig...

- Berufsgericht für Heilberufe Mainz, Urteil vom 24.05.2008, BG-H 7/07.MZ

4. Natur und Inhalt des Abstinenzgebots

§ 7 Abstinenz (BO PtK Hamburg):

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Sie sollen soziale oder andere außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten gering halten und so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinträchtigen.

4. Natur und Inhalt des Abstinenzgebots

*„Die Vorschrift des § 6 [Abstinenzgebot, entspricht § 7 BO PtK Hamburg] betrifft den **Kernbereich der beruflichen Tätigkeit** eines Psychotherapeuten. Sie stellt eine besonders wichtige Regelung zum Schutz der Patientinnen und Patienten dar, die aufgrund der Therapie und der dabei entstehenden Nähe und Vertrautheit zu dem Therapeuten in eine **Abhängigkeitsbeziehung** geraten (können), die sie – erst recht im Zusammenhang mit den als Grund für ihre Behandlungsbedürftigkeit bestehenden persönlichen Problemen – **besonders schutzbedürftig** und **besonders schutzwürdig** macht.“*

- BerufsG Münster, Urteil vom 11.09.2013, Az.: 17 K 2564/11.T

4. Natur und Inhalt des Abstinenzgebots

Inhalt des Abstinenzgebots

„Das Abstinenzgebot, ein in der Psychotherapie allgemein anerkannter Grundsatz, ... gebietet ... eine weitergehende Enthaltensamkeit des Therapeuten gegenüber seinen Patienten (und ggf. ihm nahestehender Personen) außerhalb der Therapie.“

- BerufsG Münster, Urteil vom 11.09.2013, Az.: 17 K 2564/11.T

4. Natur und Inhalt des Abstinenzgebots

Verantwortlichkeit

*„... erfordert das [Abstinenzgebot] insbesondere, dass der Therapeut während der Dauer der Therapie eine **professionelle Distanz** zu seinen Patienten wahrt. Dieses Gebot **verbietet** Therapeuten **nicht**, sich in eine Patienten oder einen Patienten **zu verlieben**. Es verlangt ihnen aber, solange die therapeutische Beziehung andauert, ab, ihre **eigenen Gefühle für ihre Patienten jederzeit zu reflektieren**, die **professionell zu managen** sowie sie **nur in einem aus therapeutischen Zwecken erforderlichen Ausmaß zu offenbaren** und dieses in einem **ausschließlich nach therapeutischen Erfordernissen ausgestalteten Kontext zu tun.**“*

- Psychotherapeutisches Berufsgesicht Niedersachsen, Urteil vom 24.02.2010, BG 3/09

4. Natur und Inhalt des Abstinenzgebots

Verantwortlichkeit

*„Aufgrund der spezifischen Rolle des psychotherapeutischen Heilbehandlers und der daraus folgenden Asymmetrie stellt Abstinenz eine **einseitige Pflicht** dar, die auch dann gilt, wenn der Patient außertherapeutische Kontakte wünscht oder mit diesen einverstanden ist.“*

➤ LBerufsG Münster, Beschluss vom 10.02.2014, 13 E 494/12.T

§ 6 Absatz 7 Satz 2 MBO-Psychotherapeuten

Die **Verantwortung** für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die **behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut**.

4. Natur und Inhalt des Abstinenzgebots

Wem gegenüber

§ 7

(2) Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die den Patientinnen und Patienten nahestehen. Dies bezieht sich **bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern** und Sorgeberechtigte.

„In das Abstinenzgebot sind wegen der Besonderheiten der therapeutischen Beziehung ... auch nahe stehende Angehörige einbezogen, die typischerweise über Einflussmöglichkeiten verfügen.“

➤ LBerufsG Münster, Beschluss vom 10.02.2014, 13 E 494/12.T

5. Alle meinen es gut miteinander

- Mutter der späteren Patientin arbeitet als Sekretärin bei der Psychotherapeutin
- Deren Tochter geht es schlechter und sie fragt, ob nicht die Psychotherapeutin diese behandeln kann.
- Behandlung beginnt (2009)
- Kündigung und Rechtsstreit Arbeitsgericht
- 2010 Beendigung der Therapie durch Psychotherapeutin
- Vater „förmliche Aufsichtsbeschwerde“, weil die Psychotherapeutin die Behandlung rechtswidrig abgebrochen habe; diese Beschwerde machte sich die Patientin dann zu eigen

5. Alle meinen es gut miteinander

- Kammer bejaht Verstoß gegen Abstinenzgebot und verhängt Ordnungsgeld
 - Berufsgericht verneint Verstoß
 - Landesberufsgericht bejaht Verstoß
- LBerufsG Münster, Beschluss vom 10.02.2014, 13 E 494/12.T

5. Alle meinen es gut miteinander

„Hiervon ausgehend hat die Antragstellerin das Abstinenzgebot verletzt, indem sie M. I. in Behandlung genommen hat, obwohl deren – auch in die Behandlung einbezogene – Mutter bei ihr in der Praxis angestellt war. **Während die Kündigung der Mutter von ihr nicht verlangt werden konnte, hätte sie aber zulässigerweise unter Hinweis auf das Abstinenzgebot die Behandlung ablehnen dürfen und müssen.** Dass Tochter und Eltern mit der Therapie durch die Antragstellerin einverstanden waren und das Arbeitsverhältnis die Therapie während ihrer Durchführung offenbar nicht beeinträchtigt hat, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, dass das Leiden der Tochter angeblich nichts mit dem Elternhaus zu tun hatte.

5. Alle meinen es gut miteinander

Das Abstinenzgebot hat eine präventive Funktion:

Interessenkonflikte sollen abgewendet und Gefahren für den Therapieerfolg und die Gesundheit des Patienten vorgebeugt werden. Ein **Arbeitsverhältnis ist ein besonderes**

Näheverhältnis, das stets die *Gefahr von Konflikten birgt* – was

sich hier auch bestätigt hat. Insbesondere steht der Angestellte – unabhängig vom Umfang seiner Tätigkeit – in einem

Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber. Vor diesem Hintergrund verstößt es regelmäßig gegen das Abstinenzgebot,

wenn ein Therapeut seine eigenen Mitarbeiter behandelt. Für deren minderjährige Kinder gilt ... im Regelfall nichts anderes.

Kinder, zumal psychisch erkrankte, sind besonders

schutzbedürftig und unterliegen den in der Regel erheblichen Einflussmöglichkeiten ihrer Eltern.

6. Urlaub in Malaysia

- In der letzten Therapiestunde bietet Psychotherapeutin an, die Patientin in den Urlaub nach Malaysia zu begleiten
- Patientin und ihr sorgerechtigter Vater stimmen zu
- Beide fahren drei Wochen in den Urlaub
- Psychotherapeutin: professionelle Distanz gewahrt, ausschließlich therapeutische Gespräche

6. Urlaub in Malaysia

*„Auch die behauptete Abwägung in der gegebenen Situation, was für die Patientin problematischer in Bezug auf ihre psychische Situation, sowie der ganze Ablauf der Reise und der Übergang zum Duzen, belegen das **unprofessionelle Verlassen der Ebene der therapeutischen Arbeitsbeziehung**. Die Beschuldigte setzt sich auch in einen gewissen Widerspruch, wenn sie einerseits vorträgt, sie habe bei einer „Zurückweisung des Ansinnens“ um die psychische Stabilität der Patientin gebangt, aber gleichzeitig die neuen Risiken eingegangen ist, die mit dem Verlassen der Arbeitsebene verbunden sein können.“*

- Berufsgericht für Heilberufe bei dem VG Gießen, Urteil vom 03.02.2016, 21 K 3825/14.GIB

7. Heikle Alltagssituationen

- Sie fahren doch jetzt nach Kiel, können Sie mich mitnehmen?
- Ihr Mann ist doch Experte. Könnte er sich kurz meinen Vertrag mit dem Bauträger ansehen?
- Zufälliges Treffen in der Stadt. Jetzt möchte ich Sie aber endlich mal auf einen Kaffee einladen!

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind sich ihrer Vielfältigen Einflussmöglichkeiten bewusst und achten die Würde und Integrität des Menschen. Ihr Verhalten soll darauf abzielen, Schaden von den Menschen, die sich ihnen anvertrauen, abzuwenden. Sie tragen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Reifung und Entwicklung leidender Menschen bei.